Satzung¹

der Deutschen Landeskulturgesellschaft (DLKG)

beschlossen am 23. September 1992 in Jena
mit Änderungen am 05. Oktober 2006 in Montabaur
mit Änderungen am 30. September 2010 in Husum
mit Änderungen am 13. Juni 2024 in Dresden

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Bezeichnung DEUTSCHE LANDESKULTURGESELLSCHAFT – DLKG
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist der DLKG-Geschäftsstelle zugeordnet.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Gesellschaft

- (1) Zweck und Aufgabe der Gesellschaft ist die Förderung der allgemeinen Landeskultur. Die Gesellschaft soll hierzu
 - den wissenschaftlich-technischen Meinungs- und Erfahrungsaustausch pflegen,
 - fachliche Aufklärungsarbeit leisten,
 - die Zusammenarbeit der auf dem Gebiete der Landeskultur tätigen Fachleute und Wissenschaftler
 - untereinander und mit Organisationen und Institutionen unterstützen und
 - die wissenschaftliche Arbeit und die Bildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiete der Landeskultur fördern.
- (2) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben vorrangig durch
 - Vortragstagungen, Arbeitssitzungen und Exkursionen,
 - die Förderung des fachbezogenen Publikationswesens und die Herausgabe eigener Publikationen,
 - die Bildung von Arbeitsgruppen, die den Aufgaben der Gesellschaft in den Bundesländern dienen,
 - die Bildung von Arbeitskreisen zur Behandlung spezieller Fragen,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden mit ähnlichen Zielen im In- und Ausland.

¹ Die folgenden verwendeten Begriffe: Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer, Kassenführer, Leiter der Geschäftsstelle und Vertreter der Arbeitsgruppen gelten in gleicher Weise für die weibliche Form: Vorsitzende, Stellvertreterin, Schriftführerin, Kassenführerin, Geschäftsführerin, Leiterin der Geschäftsstelle und Vertreterin von Arbeitsgruppen.

§ 3 Uneigennützige Tätigkeit der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist bestrebt, die Grundsätze der Uneigennützigkeit zu erfüllen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft hat ordentliche, korrespondierende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Einzelpersonen,
 - b) juristische Personen, Vereinigungen, Behörden, Firmen.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Zu korrespondierenden Mitgliedern können auf Beschluss der Mitgliederversammlung berufen werden:
 - a) Personen, die sich um die allgemeine Landeskultur verdient gemacht haben oder deren Arbeiten auf benachbarten Fachgebieten für die Landeskultur bedeutsam sind,
 - b) ausländische Personen oder Institutionen, die auf dem Gebiete der Landeskultur tätig sind.

Korrespondierende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- (5) Personen, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich das ordentliche Mitglied zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft.
- (7) Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens drei Monate vor dessen Ablauf durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung anzuzeigen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder ausschließen, welche die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten verletzen oder gröblich gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen. Der Vorstand kann einen Ausschluss aussprechen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung die Beiträge nicht bezahlt hat.
- (9) Die Mitgliedschaft endet mit dem Todesfall.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Gesellschaft erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den ordentlichen Mitgliedern Jahresbeiträge.
- (2) Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in unterschiedlicher Höhe für Einzelpersonen und für juristische Personen festgesetzt.
- (3) Die Jahresbeiträge sind jeweils bis zum 31. März zu entrichten.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zusammen. Die bevollmächtigten Vertreter der juristischen Personen, Vereinigungen, Behörden und Firmen sind dem Vorsitzenden schriftlich zu benennen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht gegenseitig vertreten, jedes Mitglied kann jedoch nicht mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in zwei Jahren stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und bestimmt den Ort und Zeitpunkt der Versammlung. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder. Die Einberufung erfolgt wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Sie können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn der Vorstand dazu ordnungsgemäß nach (2) oder (3) geladen hat.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung es nicht ausdrücklich anders fordert. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Der Vorstand fertigt über das Ergebnis der Mitgliederversammlung eine Niederschrift. Bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung ist diese zu genehmigen (§ 8 Buchstabe f dieser Satzung).

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung über grundsätzliche Fragen der Gesellschaft und die Erfüllung ihrer Aufgaben,
- b) das Programm für die folgenden Jahre,
- c) Bestätigung der Arbeitsgruppen in den Bundesländern sowie der Arbeitskreise für spezielle Aufgaben,
- d) Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- e) Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- f) Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Mitgliederversammlung, Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen in den Bundesländern, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- i) Festsetzung der Jahresbeiträge,
- j) Beratung und Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
- k) Entscheidung in Beschwerdefällen,
- 1) Änderung der Satzung,
- m) Auflösung der Gesellschaft.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand plant und entscheidet die laufenden Geschäfte der Gesellschaft entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern und zwar
 - a) dem Vorsitzenden der Gesellschaft,
 - b) einem Stellvertreter,
 - c) einem Schriftführer.
 - d) einem Kassenführer,
 - e) je einem Vertreter der Arbeitsgruppen in den Bundesländern.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.

- (4) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist mit zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Von der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung das Arbeitsprogramm vor, koordiniert die Arbeiten der Gesellschaft, fertigt den Jahresbericht, stellt den Haushaltsplan auf und hat der Mitgliederversammlung gegenüber Rechnung zu legen. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung festlegen.
- (5) Der Informationsaustausch mit den Mitgliedern erfolgt über die Webseite der Gesellschaft (öffentlicher Bereich und interner Mitgliederbereich).
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen oder einen nebenamtlichen Geschäftsführer bestellen, der an den Vorstandssitzungen beratend teilnimmt.
- (8) Für die laufenden Geschäfte der Gesellschaft kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Geschäftsführung und Geschäftsstellenleitung arbeiten eng zusammen. Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. Die Aufgaben der Geschäftsstelle bestimmt § 10.
- (9) entfällt
- (10) Für die Führung der DLKG-Schriftenreihe sowie anderer wissenschaftlicher Publikationen der DLKG kann der DLKG-Vorstand einen Schriftleiter bestellen.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle führt nach den Vorgaben des Vorstands die laufenden Geschäfte der Gesellschaft entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht dem Schriftführer, dem Kassenführer oder dem mit der Geschäftsführung beauftragten Vorstandsmitglied vorbehalten sind.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere
 - die Betreuung der DLKG-Homepage,
 - die Erstellung der DLKG-Schriftenreihe,
 - das Einladungsmanagement für die jährlich veranstalteten Bundestagungen in Zusammenarbeit mit der Vorort-Organisation der Tagungen,
 - das Einladungsmanagement für die Vorstands- und Mitgliederversammlungen.
- (3) Der Leiter der Geschäftsstelle erhält für seine Aufwendungen einen jährlichen finanziellen Pauschalbetrag, der im Haushaltsvoranschlag auszuweisen und in einem Werkvertrag mit dem Leiter der Geschäftsstelle zu vereinbaren ist.

§ 11 Arbeitsgruppen in den Bundesländern

- (1) Die in den einzelnen Bundesländern ansässigen Mitglieder können sich zu Arbeitsgruppen zusammenschließen. Die Arbeitsgruppe eines oder mehrerer Bundesländer wählt auf einer Arbeitsgruppenversammlung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für vier Jahre.
- (2) Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen in den Bundesländern werden auf Arbeitsgruppenversammlungen gefasst.
- (3) Zu den Aufgaben der Arbeitsgruppen in den Bundesländern gehören insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn sie als besonderer Punkt der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
- (2) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen bzw. durch Stimmübertragung vertretenen Mitglieder.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung bekannt gegeben werden. Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder notwendig.
- (2) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen der Gesellschaft ist zur Förderung der Wissenschaften der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu übertragen.